

Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht  
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. März 2025

Nicole Neuhaus, nicole.neuhaus@strom.ch, +41 62 825 25 04

## **Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) zwecks Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der VSE äusserte sich bereits im Rahmen der kürzlich durchgeführten Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) zwecks Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze zu möglichen Anpassungen auf Verordnungsstufe, sowie zu weiteren, im Hinblick auf den Netzausbau als notwendig erachteten Anpassungen im materiellen Recht (namentlich im Raumplanungsrecht). Insofern verweist der VSE im Rahmen dieser Stellungnahme integral auf seine Stellungnahme zur Änderung des EleG vom 8. Oktober 2024 und hält an den dortigen Ausführungen fest. Die vorliegende Stellungnahme greift die bereits in der Stellungnahme zum EleG enthaltenen Anträge zur VPeA aber nochmals auf, zum Teil leicht modifiziert, zum Teil mit zusätzlichen Elementen in den Begründungen. Die Kernaussagen und wichtigsten Forderungen des VSE bleiben insgesamt aber die gleichen.

### **Die wichtigsten Forderungen des VSE**

Der Umbau des Energiesystems benötigt eine **Gesamtsystembetrachtung**. Der vom Volk beschlossene Ausbau erneuerbarer Energien macht nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann.

Der VSE begrüßt, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt. Wie bereits der Vorschlag betreffend Änderungen auf Gesetzesstufe lässt nun auch der Vorschlag für Änderungen auf Verordnungsstufe jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden



für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen insbesondere tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen nötig. Es braucht daher Anpassungen in den Vorlagen des Bundesrates sowie weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die **Netze aller Ebenen** zu verbessern. In Bezug auf die VPeA sind dabei die folgenden Forderungen zentral:

- Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der **nachträglichen Plangenehmigung** im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.
- Die **Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE** muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwendige administrative Abläufe (bspw. ohne Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

Darüber hinaus sind auch die nachfolgenden Forderungen für den VSE zentral, welche im Rahmen dieser Stellungnahme aber nicht weiter adressiert werden, da sie nicht die VPeA betreffen und bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Änderung des EleG vom 8. Oktober 2024 ausführlich behandelt wurden:

- Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts nötig, insbesondere bezüglich der Kompatibilität mit dem **Raumplanungsrecht**. Dieses schliesst sinnvolle Lösungen oftmals aus und kompliziert die Verfahren. Bei standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzone muss daher auch für den Netzanschluss die **Standortgebundenheit** gelten.
- Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des **nationalen Interesses** für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen, die für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.

## I. Allgemeine Bemerkungen

### Produktion und Netz als Gesamtsystem angehen

Mit Annahme des Stromgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 mit grossem Mehr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz bestätigt und dem massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion aus allen Technologien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich nun in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was die Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und das Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den



Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren Spannungsebenen (Netzebenen 1-4) je nach Komplexität 8-12 Jahre (in Einzelfällen auch über 30 Jahre: z.B. Chamoson-Chippis). Auf Mittel- und Niederspannungsebene (Netzebenen 5-7) wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen zunehmend in Rückstand. Für gewisse Produktionsanlagen besteht sogar gar keine Bewilligungspflicht mehr (keine kantonale Baubewilligung für die baulichen Teile sog. «genügend angepasster» Anlagen auf Dächern und an Fassaden).

Es braucht eine Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigen. Der VSE begrüßt daher, dass der Bundesrat nun auch für die Stromnetze Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vorschlägt. Der VSE sieht jedoch bei verschiedenen der Vorschläge noch Anpassungsbedarf sowie die Notwendigkeit für weitergehende Massnahmen.

### **Der Umbau des Energiesystems findet insbesondere im Verteilnetz statt**

Der Umbau des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung erfordern einen massiven Um- und Ausbau der Netzinfrastuktur auf allen Netzebenen: Auf den obersten Netzebenen 1 und 2 müssen die grossen neuen Produktionsanlagen angeschlossen werden (Anschlussleitungen). Für den (Ab-)Transport der Energie, z.B. aus den neuen alpinen PV-Anlagen, braucht es mehr Kapazität (Spannungs-erhöhungen). Auf der Ebene der Verteilnetze (Hochspannung auf Netzebene 3 sowie Mittel- und Niederspannung auf den unteren Netzebenen 5 bis 7) müssen die Abführung und Verteilung grosser Mengen an Solarstrom (inkl. Rückspeisung in die oberen Netzebenen sowie Verteilung) bewältigt werden und die Grundlage für die neuen Verbraucher und deren Bedürfnisse geschaffen werden. Dies erfordert zahlreiche Netz-verstärkungen sowie -ausbauten, z.B. die Installation tausender zusätzlicher Transformatorenstationen auf Netzebene 6, und eine Digitalisierung der Netze durch den Ersatz bestehender Anlagen durch neue, kommunikationsfähige Anlagen.

Dies bedeutet vor allem einen grossen Handlungsbedarf im Verteilnetz (Netzebene 3 und tiefer). Wie bereits der Vorschlag des Bundesrats betreffend Änderungen des EleG lässt nun auch der Vorschlag betreffend Änderungen der VPeA Massnahmen in Bezug auf die Verteilnetze jedoch weitestgehend vermissen. Entsprechende Massnahmen sind unbedingt zu ergänzen.

Der VSE hat den Um- und Ausbaubedarf im Verteilnetz im Rahmen seiner Studie «Energiezukunft 2050» anhand realer Netzdaten berechnet. Das «Spotlight Verteilnetze» im Kontext dieser Studie wurde im Sommer 2024 publiziert. Im Januar 2025 erschien das Update der «Energiezukunft 2050»<sup>1</sup>. Dabei wurde die Studie mit neusten Zahlen, Regulierung, Entwicklungen, Erkenntnissen und Prognosen aufdatiert und weiterentwickelt, um eine aktualisierte wissenschaftliche Faktenlage für künftige Weichenstellungen zu schaffen. Nebst der Aktualisierung der Produktionsausbaupfade und der Verbrauchsentwicklung ist auch die Weiterentwicklung der Verteilnetze Gegenstand dieses Updates.

Die Resultate zeigen, dass die jährlichen Netzkosten (Betrieb und Unterhalt, Ersatz inkl. Erdverkabelung sowie Netzausbau) von heute ca. 4.2 Mrd. CHF / Jahr auf gut 8.9 Mrd. CHF / Jahr bis 2050 steigen. Der Netzkostenanstieg kann mit verschiedenen Massnahmen wie z.B. einer Einspeisebegrenzung (Peak Shaving) für

<sup>1</sup> VSE Energiezukunft 2050, [Download VSE - Studie 2022 und Update 2025](#)

PV-Anlagen substanzial gedämpft werden. Die für den Umbau des Energiesystems erforderlichen Investitionen in das Verteilnetz, inklusive Kosten für Betrieb und Unterhalt, betreffen mit und ohne kostendämpfende Massnahmen insgesamt zu mehr als 50% die Niederspannungsebene, zu ca. 20% die Mittelspannungsnetze und zu ca. 10% die Hochspannungsnetze (ohne NE 1) – mit dem entsprechenden Bedarf an Verfahren, Ressourcen und Kosten.

Dieser Investitionsbedarf wird sich in Projekten niederschlagen, welche zügig geprüft, bewilligt und realisiert werden müssen. Hinzu kommt, dass viele Leitungen (vor allem der höheren Netzebenen) in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erneuert werden müssen, da sie das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Auch für diese Vorhaben werden Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

### **Es braucht genügend Ressourcen**

Ein kritischer Faktor für die zügige Bewilligung von Anlagen sind die für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Ressourcen bei Behörden und Fachstellen auf allen Stufen (Bund, Kanton und Gemeinde). Die Praxis zeigt, dass bereits heute oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich weiter verschärfen, da die Anzahl an Vorhaben auf allen Netzebenen (Erstellung neuer Anlagen und Leitungen und Erneuerung bestehender) künftig deutlich zunehmen wird.

Es muss deshalb darauf hingewirkt werden, dass ausreichend (personelle) Ressourcen bereitstehen, damit Anfragen rasch bearbeitet und beantwortet, Stellungnahmen erstellt und die Verfahren ganz generell zügig und mit der nötigen Gründlichkeit geführt werden können. Das kann zu einer Beschleunigung führen – im Verbund u.a. mit den geforderten Anpassungen bei den Ordnungsfristen (Kapitel II.2) sowie mit dem Vorschlag des VSE für eine Beratungs- und Unterstützungsplflicht des ESTI (Kapitel III.2). Zudem sind die Behörden von «Unnötigem» zu entlasten, um Ressourcen freizubekommen, zum Beispiel, indem der Anwendungsbereich der nachträglichen Plangenehmigung nach Art. 1 Abs. 2 VPeA, wie vom VSE vorgeschlagen, auf Anlagen bis max. 36 kV (Kapitel III.1) ausgeweitet wird. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten stattdessen zielgerichtet bei den komplexeren und kritischeren Verfahren eingesetzt werden, was insgesamt der Verfahrenseffizienz dienen würde.

## **II. Spezifische Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage**

### **II.1. Die Optimierung des Sachplanverfahrens ist wichtig und richtig**

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 1e – 1g VPeA gehen insgesamt in die richtige Richtung und erscheinen als zielführend. Ob und inwiefern diese Änderungen in der Praxis effektiv helfen werden, wird sich aber erst zeigen müssen. Die Änderungen zielen alle auf eine Optimierung des Sachplanverfahrens ab, weshalb die Ausführungen und Begründungen dazu allesamt unter diesem Kapitel II.1 aufgeführt werden (gegliedert nach den einzelnen Artikeln).

#### **Art. 1e VPeA (Einleitung des Sachplanverfahrens)**

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 1e werden insgesamt begrüßt. Spezifisch in Bezug auf den neuen Abs. 2<sup>bis</sup> hält der VSE fest, dass die Bestimmung zwar grundsätzlich als zielführend erachtet wird (Swissgrid hatte in der Vergangenheit auch schon eine verbindliche Terminplanung gefordert), der aktuelle Wortlaut von Abs. 2<sup>bis</sup> aber nicht eindeutig ist. Es muss klar sein, dass sich die Verbindlichkeit der Terminplanung

nicht nur an das BFE, sondern an alle genannten Mitglieder richtet. Ausserdem ist aus Sicht Gesuchsteller zu bemängeln, dass es sich um Ordnungsfristen handelt, deren Nichteinhalten ohne Konsequenzen bleibt. Um der Verbindlichkeit der Terminplanung dennoch mehr Nachdruck zu verleihen, schlägt der VSE eine Ergänzung der Bestimmung (gemäss untenstehendem Antrag) vor. Zudem erscheint der Begriff "orientiert sich an" etwas schwach, weshalb wir stattdessen eine klarere Formulierung vorschlagen. Hinsichtlich Abs. 3 gilt es festzuhalten, dass man hier in der Vergangenheit teils viel Zeit verloren hat. Auch war es nach Erfahrung der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid so, dass das BFE in der Vergangenheit eher eine Moderatorenrolle einnahm. Insofern ist es sehr zu begrüssen, dass nun klargestellt wird, dass das BFE den Begleitgruppenprozess zu führen hat.

#### **Antrag VPeA**

##### **Art. 1e**

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Das BFE erstellt eine verbindliche Terminplanung für die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen. Die Terminplanung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen der Gesuchstellerin und basiert auf orientiert sich an der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nach Artikel 15f Absatz 3 EleG. Die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Terminplanung einzuhalten.

#### **Art. 1f VPeA (Festsetzung des Planungsgebiets)**

Auch die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Art. 1f werden grundsätzlich begrüsst. Im Sinne einer redaktionellen Anpassung schlägt der VSE aber vor, die Absätze 2 und 3 zusammenzulegen, um hervorzuheben, dass die Ämterkonsultation (Absatz 3) unmittelbar nach, respektive auf Grundlage der Arbeiten nach Absatz 2 erfolgt.

In Bezug auf den neuen Abs. 3<sup>bis</sup> lässt sich sodann festhalten, dass dieser zwar nicht stört, nach Ansicht des VSE aber nicht notwendig ist und auch wieder gestrichen werden könnte. Dass bei wesentlichen Änderungen eine erneute Ämterkonsultation durchzuführen ist, ist selbstredend. Zudem müssten alle angesprochenen Ämter bereits in der Begleitgruppe vertreten sein und können bzw. sollten ihre Anliegen dort platzieren.

#### **Antrag VPeA**

##### **Art. 1f**

2 Es erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet. 3 Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).  
 3 streichen.



### **Art. 1g VPeA (Festsetzung des Planungskorridors)**

In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 1g (Absätze 3, 4 und 5) gilt das zu Art. 1f Gesagte analog (mit entsprechender Begründung und Antrag).

#### **Antrag VPeA**

##### **Art. 1g**

3 Das BFE erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie. 4-Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV.

4 streichen.

## **II.2. Fristen müssen noch mehr gestrafft und verbindlicher ausgestaltet werden**

Das EleG sieht seit einer Revision im Jahr 2016 (i.K. seit 1.1.2018) eine gesamte Verfahrensdauer des Planenehmigungsverfahrens von maximal 2 Jahren vor (Art. 16a<sup>bis</sup> EleG). Eine Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine Rechtsfolgen. Auch die in Art. 8 und 8a VPeA statuierten Behandlungsfristen sind nur Ordnungsfristen und nicht verbindlich („... es gelten *in der Regel* die folgenden Fristen...“). Insbesondere bei Projekten der Netzebenen 1 bis 3 werden die Fristen fast immer überschritten.

Der VSE begrüßt jede Verkürzung von Fristen im Interesse einer Straffung und einer Beschleunigung der Verfahren, aber die in der aktuellen Vorlage vorgeschlagene Änderung zu Art. 8a Abs. 1 lit. c VPeA wird keinen oder nur einen sehr geringen Effekt haben. Dies einerseits deshalb, weil eine Kürzung von 8 auf 6 Monate keine substanzelle Kürzung ist, und andererseits vor allem darum, weil es nach wie vor eine reine Ordnungsfrist ist, deren Nichteinhaltung an keinerlei Konsequenzen geknüpft ist. Um einen effektiven Beitrag an die Verfahrensdauer zu leisten, müssen Fristen nicht nur gestrafft, sondern auch verbindlicher ausgestaltet werden, was der VSE bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zur Änderung des EleG gefordert hat (wir verweisen auf die dortigen Ausführungen). In diesem Sinne sollte die Formulierung «*in der Regel*» in Zusammenhang mit der Einhaltung von Fristen wo immer möglich vermieden werden (vgl. Einleitungssatz von Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3 und Einleitungssatz von Art. 8a Abs. 1 VPeA).

Die vom VSE nun beantragte Änderung in Art. 8a Abs. 2 (und analog auch in Art. 8 Abs. 2) VPeA hätte zur Folge, dass die Fristen nur dann stillstehen, wenn die Gesuchstellerin Unterlagen einholen muss, womit die Gesuchstellerin einen direkten Anreiz hat, dies rasch zu tun. Verzögerungen von Handlungen seitens der Behörden (aus welchen Gründen auch immer), auf welche die Gesuchstellerin keinerlei Einfluss hat, sollen hingegen nicht zu einem Stillstand der Fristen (zum Nachteil der Gesuchstellerin) führen können. Die Behörden haben vielmehr geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Behandlungsfristen eingehalten werden können. Ausserdem ist in jedem Falle die maximale Bearbeitungsfrist von zwei (2) Jahren gemäss Art. 16a<sup>bis</sup> Abs. 1 EleG einzuhalten.

## Antrag VPeA

### Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE

#### (und analog Art. 8 Behandlungsfristen für das Inspektorat)

2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, ~~die benötigt wird für welche die Gesuchstellerin benötigt für:~~

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin;
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

## II.3. Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht erweitern

Bereits mit einer weniger restriktiven Auslegung des aktuellen Wortlauts von Art. 9a VPeA (z.B. «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt» in Abs. 1) bzw. einer grosszügigeren Anwendung der Ausnahmebestimmungen liessen sich Bewilligungsverfahren beschleunigen bzw. die Anzahl notwendiger Verfahren reduzieren. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber, dass Ausnahmebestimmungen seitens der verfahrensleitenden Behörden nur sehr restriktiv angewendet werden und im Zweifel immer ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird («*in dubio pro PGV*»). Vor diesem Hintergrund begrüßt es der VSE, dass der Anwendungsbereich für Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht gemäss Art. 9a VPeA (betreffend Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen) durch die aktuelle Vorlage erweitert bzw. die Voraussetzung für Ausnahmen gelockert werden soll. Der VSE hatte dies bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zur Revision des EleG gefordert.

Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt. Aus diesen Gründen sollten Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen weitestmöglich von der Plangenehmigungspflicht ausgeschlossen sein, und es ist darauf zu achten, dass der Einsatz von begrifflichen Definitionen und unbestimmten Rechtsbegriffen nicht (ungewollt) dazu führt, dass solche sinnvollen Ausnahmebestimmungen nur restriktiv zu Anwendung gelangen und damit im Ergebnis keine oder nur eine sehr beschränkte Wirkung entfallen.

Zu Abs. 1:

Die Streichung des Begriffs «geringfügig» in Bezug auf die technischen Änderungen ist zu begrüßen, bringt aber in Kombination mit den neu vorgeschlagenen Ausnahmetatbeständen von Abs. 3 lit. f und g kaum etwas, solange die allgemein gültige Voraussetzung in Abs. 1 («...wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind») weiterhin so einschränkend angewendet wird, wie dies nach heutiger Praxis der Fall ist. Wenn zusätzliche Ausnahmetatbestände einen Nutzen entfalten sollen, muss auch Abs. 1 angepasst werden. Mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass in Abs. 1 nur «dauerhafte» Auswirkungen auf die Umwelt gemeint sind, würden rein temporäre Auswirkungen (bspw. während der Bauphase) keine Beachtung finden. Nach heutiger Praxis führen u.U. auch vorübergehende Auswirkungen auf die Umwelt (bspw. das Auffahren grosser Baumaschinen) zur Plangenehmigungspflicht, was nicht Sinn und Zweck einer Bewilligungspflicht für elektrische Anlagen sein kann.

Zu Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. g:

Ein eins-zu-eins-Ersatz von Masten oder auch eines Fundaments sollte schon heute als Anwendungsfall von Abs. 2 lit. a ohne Plangenehmigungsverfahren möglich sein (dies gilt auch für andere Anpassungen technischer Natur, sofern es sich um einen eins-zu-eins-Ersatz handelt). Insofern ist die neue Bestimmung in Abs. 3 lit. g missverständlich – der Erläuternde Bericht spricht auch bei lit. g vom eins-zu-eins-Ersatz von einzelnen Masten – und stellt vielmehr im Verbund mit den zugehörigen Ausführungen im Erläuternden Bericht eine unerwünschte Verschärfung dar. Es wäre klarer, wenn der Ersatz von Masten als ein Beispielfall unter Abs. 2 lit. a explizit aufgeführt wird. In diesem Falle könnte dann auch der neue Buchstabe g in Abs. 3 wieder gestrichen werden.

Zu Abs. 3 insgesamt sowie Abs. 3 lit. f:

Mit der Ergänzung von «insbesondere» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei Abs. 3 – analog zu Abs. 2 – nicht um eine abschliessende Aufzählung von Tatbeständen handelt, was mehr Raum für Einzelfallbeurteilungen und generell für eine grosszügigere Anwendung von Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht lassen würde.

Bei lit. f bleibt unklar, auf welchem Weg und in welchem Umfang der Nachweis über die Einhaltung all dieser Vorgaben erbracht werden müsste, wenn es eben genau KEIN Plangenehmigungsverfahren braucht. In der Praxis ist es leider oft so, dass der Betriebsinhaber im Rahmen der Anzeige gestützt auf Art. 9a Abs. 5 VPeA ungefähr 95% des für ein ordentliches Gesuch notwendigen Aufwands betreiben muss, um die Unterlagen zusammenzustellen, die das ESTI für seine summarische Prüfung braucht (die letztlich nur dazu da ist, zu entscheiden, ob es ein Plangenehmigungsverfahren braucht oder nicht). Dies kann nicht Sinn und Zweck einer Bestimmung sein, welche durch die Auflistung von Ausnahmetatbeständen einen direkten praktischen Nutzen bzw. Erleichterungen für die Projektanten herbeiführen will. Insgesamt lässt sich festhalten, dass – obwohl gut gemeint – der Nutzen von lit. f im Ergebnis wohl sehr gering ist. Der VSE schlägt in lit. f deshalb eine alternative Formulierung betreffend Spannungserhöhungen vor, die zielgerichtet und klarer ist. Das «Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten» wäre gemäss Antrag VSE mit dem neu vorgeschlagenen Art. 9a Abs. 3 lit c<sup>bis</sup> VPeA abgedeckt.

Zu Abs. 3 lit. g:

Wie vorgängig ausgeführt, kann bei Erwähnung des Ersatzes von Masten als Anwendungsfall von Abs. 2 lit. a der neu vorgeschlagene Buchstabe g ersatzlos gestrichen werden. Falls Abs. 3 lit. g nicht gestrichen werden sollte (wie beantragt), so muss zumindest die folgende Passage auf Seite 5 des Erläuternden Berichts korrigiert werden, da dieser Wortlaut dem Art. 9a Abs. 2 lit. a VPeA widerspricht bzw. eine massive Verschärfung der heutigen Praxis darstellt, für die eine gesetzliche Grundlage nicht erkennbar ist:

Der neue Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g ist auf den Eins-Zu-Eins-Ersatz einzelner Masten zugeschnitten. Mit dieser Norm wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Ersatz eines Mastes am bisherigen Standort in aller Regel keine grösseren Auswirkungen auf den Raum und Umwelt haben kann als der zu ersetzende bisherige Mast, wenn dieser an derselben Stelle, ohne Verstärkung oder Anpassung des Fundaments, mit den vergleichbaren Dimensionen und der identischen Funktion errichtet wird. Eine Netzbetreiberin kann gestützt auf diese Bestimmung nur einzelne Masten einer Leitung ersetzen, das heisst, der Ersatz einer Abfolge von mehreren Masten ist ausgeschlossen. **Auch ist es nicht möglich, einen massgeblichen Teil einer Leitung zu ersetzen, um die Lebensdauer der Leitung insgesamt zu verlängern. Von einem massgeblichen Teil der Leitung ist auszugehen, wenn mehr als 10% aller Masten ersetzt werden.** Eine gestaffelte Vorgehensweise zwecks Umgehung der Plangenehmigungspflicht wäre als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren und unterliege der Plangenehmigungspflicht.

Zu Abs. 5:

Im Sinne der Konsistenz ist auch in Abs. 5 der Begriff «geringfügig» zu streichen.

## Antrag VPeA

### Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

- 1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- 2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:
  - a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen (z.B. der Ersatz von Masten oder Fundamenten etc.);
- 3 Als technische Änderungen gelten insbesondere, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:
  - c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
  - c<sup>bis</sup>. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
  - d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern ~~weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und~~
  - e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und
  - f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
    1. ~~die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV~~
    2. ~~die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986~~
    3. ~~die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde.~~
  - g. streichen.

- 5 Geringfügige ~~Technische~~ Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

### III. Anträge des VSE für zusätzliche Änderungen auf Verordnungsstufe (VPeA und RVOV)

#### III.1. Nachträgliche Plangenehmigung ausweiten auf Vorhaben bis 36 kV

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VPeA wird für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen heute auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte. Auch Sicherheitsüberlegungen sprechen nicht gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV, da die Anlagen standardisiert, geschottet und berührungssicher sind und von Fachleuten montiert werden. Für Anlagen bis max. 36 kV gilt insofern nichts, was nicht auch für Anlagen bis max. 1 kV gelten würde.

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Realisierung der Projekte bleibt wie heute bei den Unternehmen. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um im Erdreich verlegte Kabelleitungen oder räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt es wie heute bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren.

In Analogie lässt sich auch auf zum Teil existierende kantonale Regelungen für Kleinbauten verweisen, gerade auch für Trafostationen. Diverse Kantone verzichten – in Kenntnis der Vorgaben zum rechtlichen Gehör – für Kleinbauten (innerhalb der Bauzone!) auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren bzw. ein Anzeigeverfahren und sehen lediglich ein Meldeverfahren vor. Als Beispiel verweisen wir auf §§ 1 und 2 Bauverfahrensordnung (BVV) des Kantons ZH zum Planungs- und Baugesetz (PBG):

Bauverfahrensverordnung (BVV):

##### I. Bewilligungspflicht

§ 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen<sup>44</sup>: Befreiung

- a.<sup>44</sup> Bauten und Anlagen, deren Gesamthöhe nicht mehr als 2,5 m beträgt und die eine Bodenfläche von höchstens 6 m<sup>2</sup> überlagern; sie sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars und im Bereich von Verkehrsbaulinien,
- b.<sup>24</sup> Beseitigen von inneren Trennwänden zwischen Wohnräumen oder Verändern von Öffnungen in solchen Wänden,
- c.<sup>24</sup> Baubaracken, Bauinstallationen und Baureklametafeln für eine bestimmte Baustelle und für die Dauer der Bauausführung,

[...]

#### B. Tragweite

§ 2. <sup>1</sup> Die Befreiung erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Baugesuches sowie zur Aussteckung und zur öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens.

<sup>2</sup> Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.<sup>24</sup>

Nach Ansicht des VSE ist diese Regelung im Ergebnis sehr ähnlich zu derjenigen betreffend die nachträgliche Genehmigung im Rahmen der Inspektion durch das ESTI gemäss den Regeln von EleG, VPeA und LeV. Allfällige einspracheberechtigte Dritte (namentlich Nachbarn) erhalten auch hier erst Kenntnis, wenn die Kleinbaute (insbesondere Trafostation) bereits erstellt ist, und können allenfalls auch nach Erstellung allfällige Beschwerdegründe vorbringen.

Die sich abzeichnende Anzahl an zusätzlichen Plangenehmigungsverfahren kann mit den vorhandenen Ressourcen und der bisherigen Praxis nicht bewältigt werden. Wenn über eine Ausweitung des nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens «Unnötiges» eliminiert werden könnte, würde dies bei den Bewilligungsbehörden Kapazitäten schaffen und zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt führen. Eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf die Netzebenen 5 und 6 würde somit das Gesamtsystem stark entlasten und wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen vertretbar.

Zu Abs. 2<sup>bis</sup>: Zur Beurteilung, ob das nachträgliche Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen die Netzbetreiber bis anhin mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht aus verschiedenen Quellen zusammensuchen und deren Relevanz beurteilen. Es muss daher ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen über Schutzgebiete angestrebt werden, idealerweise auf einer zentralen Plattform. Dies umfasst sowohl Landkarten als auch weitere Informationen zu den Schutzgebieten. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei den Netzbetreibern und beim ESTI, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

#### Antrag VPeA

##### Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2<sup>bis</sup> (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.



### III.2. Beratungs- und Unterstützungs pflicht einführen

Für Gesuchsteller ist es nicht immer einfach und klar ersichtlich, was mit welchem Inhalt und Detaillierungsgrad bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist. Um die Gesuchsteller diesbezüglich zu unterstützen, sehen verschiedene Kantone für (private) Bauherren eine Beratungs- und Unterstützungs pflicht der zuständigen Behörde vor.

Mit einer Beratungs- und Unterstützungs pflicht könnten auch Plangenehmigungen elektrischer Anlagen beschleunigt werden, indem Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden. Es ist eine entsprechende Unterstützungs pflicht des ESTI vorzusehen und der Mindestrahmen für die einzureichenden Unterlagen ist mit entsprechend klaren Vorgaben, welche Unterlagen im Rahmen der ersten Eingabe erforderlich sind, zu schärfen. Das ESTI hat dabei darauf zu achten, praxistaugliche und einfach anzuwendende Vorgaben zu machen, namentlich z.B. mit Hinweisen zur Praxis bei Raumplanungsthemen sowie bei Umweltthemen und der zugehörigen Interessenabwägung, damit für Gesuchsteller klarer wird, was einzugeben ist.

#### Antrag VPeA

##### Art. 2 Gesuchsunterlagen

1<sup>quater</sup> (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

### III.3. Kompetenzen zwischen ESTI und BFE effizienter regeln

Wie auch bereits in der VSE-Stellungnahme vom 8. Oktober 2024 zur Revision des EleG dargelegt (insbesondere im Kapitel II.6 und mit Blick auf Art. 16h EleG), ist die Kompetenzaufteilung zwischen den zwei erstinstanzlichen Bewilligungsbehörden heute nicht zufriedenstellend geregelt. Der VSE würde es begrüßen, wenn das ESTI mit vollen Entscheidkompetenzen ausgestattet würde (gemäss Antrag des VSE zu Art. 16h EleG). Vorgängig zu einer gesetzlichen Änderung beantragt der VSE, eine Änderung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Diese verfolgt zwei Ziele: die klarere Regelung und Beschleunigung der Überweisung des Verfahrens vom ESTI ans BFE und die Einführung eines Wahlrechts für Projektanten zur direkten Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens durch das BFE.

In der Regel ist für die Projektanten bereits früh absehbar, z.B. bei umstrittenen oder komplexen Bauvorhaben, dass das Verfahren letztlich durch das BFE geführt werden muss. Daher soll dem Gesuchsteller die Möglichkeit gegeben werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Bei Antrag ist die Überweisung durch das ESTI grundsätzlich vorzunehmen. Dass das ESTI in solchen Fällen das Verfahren trotzdem selber weiterführt, soll die Ausnahme bleiben. Zwar würde schon die heutige Bestimmung von Art. 6b Abs. 2 lit. c VPeA eine direkte Überweisung (und einen entsprechenden Antrag des Gesuchstellers) an das BFE zulassen. In der Praxis geschieht dies aber kaum, und entsprechende Anträge der Gesuchsteller werden abgewiesen oder eine Überweisung erfolgt zu spät, sodass wertvolle Zeit unnötig verloren geht. Im Sinne der Rechtssicherheit und im Interesse einer effizienten Verfahrensführung sollte ein Antragsrecht auf Überweisung daher explizit in Art. 6b VPeA statuiert werden, und eine Ablehnung des Antrags sollte durch das ESTI begründet werden müssen.



In allen Fällen, in denen das Verfahren vom ESTI ans BFE überwiesen wird bzw. werden muss, ist es zentral, dass dies zügig und ohne zusätzlichen Administrativaufwand geschieht. In diesem Sinne sollte auf die formellen Überweisungsberichte verzichtet werden. Auch wenn die Verfahrensleitung beim BFE liegt, wird dieses weiterhin auf die fachliche Expertise des ESTI zurückgreifen. Im Sinne einer zügigen Überweisung erscheint sodann auch eine Reduktion von 30 (wie noch in der VSE-Stellungnahme zum EleG gefordert) auf 10 Einsprachen in der beantragten Änderung zu Art. 6b Abs. 1 VPeA als sinnvoll und zielführend.

#### **Antrag VPeA**

##### **Art. 6b Überweisung an das BFE**

- 1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen~~; dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 10 Einsprachen eingehen.
  - 2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:
    - a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
    - b. ~~Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
    - c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtlos.
- 2<sup>bis</sup> (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

#### **III.4. Teilgenehmigungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis ermöglichen**

Der Verordnungsgeber sieht in Art. 9 VPeA bereits die Möglichkeit der Teilgenehmigung vor. Damit soll die Realisierung von unbestrittenen Projektteilen ermöglicht werden. In der Praxis kommt dieses Instrument jedoch kaum zur Anwendung, insbesondere weil die Behörden eine vermeintlich präjudizierende Wirkung für die bestrittenen Bereiche befürchten.

Die Teilgenehmigung der unbestrittenen Teile einer Anlage soll künftig nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sein. Art. 9 VPeA ist entsprechend zu formulieren.

#### **Antrag VPeA**

##### **Art. 9 Teilgenehmigung**

- 2 Sofern einzelne sinnvoll umsetzbare Teile unbestritten sind, hat das Inspektorat auf Antrag des Gesuchstellers deren Teilgenehmigung zu bewilligen. Das Inspektorat kann nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller andere Aufteilungen als die beantragte vornehmen. Die Verweigerung des Antrags auf

Teilgenehmigung bleibt die Ausnahme. Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.

### III.5. Verfahrenserleichterungen ausweiten

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich weder in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, gelten gemäss Art. 9c VPeA Verfahrenserleichterungen. In diesen Fällen verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bzgl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

#### Antrag VPeA

##### Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

### III.6. Koordination zwischen den Behörden verbessern

Die Bereinigung hinsichtlich sich widersprechender Stellungnahmen von Behörden generiert in der heutigen Praxis viel zusätzlichen Zeitaufwand, und die Klärung von Widersprüchen wird oftmals dem Gesuchsteller überlassen, was nicht zufriedenstellend ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des VSE in Kapitel II.5 in der Stellungnahme zur Revision des EleG vom 8. Oktober 2024. Bereits auf Verordnungsstufe kann diesbezüglich eine Verbesserung erzielt werden, indem eine Verpflichtung zur vorgängigen Konsolidierung unter den Behörden (insb. auch zwischen Bund und Kantonen) eingeführt wird, bei Bedarf mit entsprechender Anpassung der allenfalls dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage(n) und verbindlicheren Vorgaben für die Einreichung der Behördenstellungnahmen.

Zu Art. 15 Abs. 2 RVOV:

Der Vorschlag für den zweiten Satz kann aufgrund der «Säumnisfolge» zu einer Beschleunigung führen und macht auch für die verfahrensleitende Behörde klar, dass sie nach Ablauf der Frist nicht auf Stellungnahmen warten muss. Zudem kann in diesen Fällen das ESTI – mangels Differenz – die Plangenehmigung in eigener Kompetenz erlassen.

Zu Art. 15 Abs. 3 RVOV:

Im Falle von Differenzen sollte der ursprünglichen Leitbehörde (ESTI) eine Entscheidungskompetenz zukommen, mit der Konsequenz, dass entsprechende Entscheide direkt ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden könnten. Diesbezüglich muss auch eine Erweiterung der Kompetenzen des ESTI geprüft werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 16h EleG in Kapitel II.6 der VSE-Stellungnahme zum EleG). Vorgängig zur auf Gesetzesstufe vorgeschlagenen Aufhebung des formellen Differenzbereinigungsverfahrens nach Art. 62b RVOG könnte die Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz einräumen, das Differenzbereinigungsverfahren in eigener Kompetenz durchzuführen, was die Überweisung ans BFE überflüssig macht. Die «Säumnisfolge» führt zu einer gewissen Disziplinierung der Ämter und gibt dem ESTI auch die Kompetenz, den Verzicht auf Ausräumung der Differenz anzunehmen und in der Sache zu entscheiden.

Eine entsprechende Regelung müsste insbesondere auch für das Verhältnis Bund-Kantone vorgesehen werden.

#### Antrag RVOV

##### Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.

**Eventualiter** könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank  
Direktor



Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie

